

006 K 012/23



## AMTSGERICHT SOLINGEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**15.05.2024, 08:30 Uhr,**  
**im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Wohnungsgrundbuch von Wald Blatt 8573 eingetragene  
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 :56 (sechsfundfünfzig)/435 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Wald Flur 4 Flurstück 79  
Gebäude- und Freifläche  
Wittkuller Straße 2  
groß 467 qm  
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen- Im Aufteilungsplan  
mit Nr.3 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um das Wohnungseigentum Nr.3 des Dreifamilienhauses, Wittkuller Str.2 in 42719 Solingen. Das Wohnungseigentum befindet sich im Dachgeschoss mit Spitzboden und Dachterrasse, Baujahr 1901/02 - Modernisierung im Zeitraum 2001 bis ca. 2009- mit rd.106 m<sup>2</sup> Wohnfläche gem. Bauaktenarchiv. Eine Innenbesichtigung wurde nur Teilbereichen der Wohnung ermöglicht (Wohn-Essbereich und Dachterrasse).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 283.000,- EUR - Wertermittlungsstichtag: 16.10.2023 - festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 08.01.2024